

SJMUZ GÖNNERVEREIN



Gönnerverein

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Gönnerverein **SJMUZ** „ (StadtJugendMusik Zürich) besteht mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60ffZGB mit folgendem Zweck:

Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb der StadtJugendMusik Zürich unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen, wie Instrumente, Uniformen, Noten und dergleichen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu einem jährlichen Mindestbeitrag verpflichten:

Beitrag für Einzelpersonen: jährlich mind. Fr. 100.—

Beitrag für Kollektiv- und Firmenmitglieder: jährlich mind. Fr. 100.—

Beitrag für Einzelpersonen, Kollektiv- und Firmenmitglieder:

Jährlich mindestens Fr. 100.—

(Welche Variante ist besser?)

Stirbt ein Mitglied, wird es den Erben freigestellt, dieses Engagement weiter zu führen. Bei Auflösung einer juristischen Person wird jede weitere Verpflichtung hinfällig.

3. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einberufung hat – unter Bekanntgabe der Traktandenliste – mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

Protokoll der letzten Generalversammlung
Jahresbericht des Vorstandes
Kassa- und Revisorenbericht; Décharge-Erteilung
Wahl des Vorstandes und der Revisoren
Anträge
Verschiedenes

b) Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands bestehen aus dem Präsidenten, Aktuar und dem Kassier. Die SJMUZ und die Gönnermitglieder sind mit mindestens je einem Delegierten im Vorstand vertreten.

Der Vorstand verwaltet die Mittel unter Beachtung folgender Grundsätze: Zuwendungen an die SJMUZ dürfen nur im Sinne von Art. 1 der Statuten und auf schriftliches, begründetes Gesuch der SJMUZ vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand der SJMUZ ist verpflichtet, dem Vorstand des Gönnervereins jederzeit über die zweckbestimmte Verwendung der bewilligten Mittel Aufschluss zu geben und demselben auf Verlangen die Belege vorzulegen oder ihm Einsicht in die Vereinsbuchhaltung zu gewähren.

Für die Gewährung der Beiträge erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident und der Aktuar, für finanzielle Angelegenheiten der Präsident und der Kassier.

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, soweit die Geschäfte dies erfordern.

4. Finanzielles

Die Einnahmen des Gönnervereins SJMUZ bestehen aus den Mitgliederbeiträgen der Gönner, aus freiwilligen Spenden, Zuwendungen und Zinsen. Die Ein- und Auszahlungen haben über ein Bank- oder Postcheckkonto zu erfolgen.

Verpflichtungen der StadtJugendMusik Zürich

Die SJMUZ verpflichtet sich, jedem Gönnermitglied, das in ununterbrochener Folge während 5 Jahren einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 300.— geleistet hat, auf Anfrage des Gönners, ein Ständchen zu halten. Ebenfalls verpflichtet sich die SJMUZ, höchstens einmal im Jahr auf Antrag des Vorstands einen Anlass des Gönnervereins musikalisch zu umrahmen. Dabei ist Rücksicht auf den Aktivitätenplan der SJMUZ zu nehmen.

5. Schlussbestimmungen

Auf den Vereinsbetrieb der SJMUZ hat der Gönnerverein keinen Einfluss.

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Gönnervereins beschliessen und den Vorstand mit der Liquidation beauftragen. Ein allfälliger Überschuss der Liquidationsbilanz ist der SJMUZ zu übertragen zwecks Verwendung im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 29. März 2000 in Kraft.

SJMUZ GÖNNERVEREIN

Die Präsidentin:

Romy Enderli

Die Aktuarin:

Vreni Jenatsch

Die Statuten sind in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich ist die weibliche Form mit eingeschlossen.